

THÜR. LANDTAG POST  
12.04.2024 16:05

10 236 / 2024

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3481

zu Drs. 7/9421

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT  
**FLI**  
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit  
Federal Research Institute for Animal Health

12.04.2024

## **Stellungnahme Gesetzesänderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Hier: Gesetzesentwurf zur Kostenaufteilung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung

### Hintergrund/Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtags führt ein schriftliches Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes durch. Dazu wurde das FLI um eine Stellungnahme gebeten.

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung werden momentan in Thüringen zu zwei Dritteln von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen. Das verbleibende Drittel tragen die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Beseitigungspflicht, beziehungsweise der von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildete Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Aufgrund der jüngsten Kostenexplosion der Energiepreise und deren Folge für die Gebührenentwicklung (Verdoppelung bis Verdreifachung) sieht die Gesetzesänderung vor, dass zu einer Kostenaufteilung zurückgekehrt wird, bei der die Kosten so wie vor dem 1. August 2011 verteilt werden: Jeweils ein Drittel wurde von den Besitzern der Tierkörper, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land getragen.

### Stellungnahme/Antwort des FLI:

Das FLI teilt die Sichtweise, dass eine Drittelung der Kosten von Vorteil ist, so wie es in der Begründung der Gesetzesänderung dargestellt ist: Aus Tierseuchen-epidemiologischer Sicht ist eine schnelle und sichere, unschädliche Beseitigung von Tierkörpern unabdingbar. Gerade bei Falltieren, also Tieren, die nicht getötet wurden, sondern gestorben sind, ist nicht auszuschließen, dass sie an einer infektiösen Krankheit gestorben sind und dass von diesen Tieren auch ein Infektionsrisiko ausgehen kann. Um dieses Risiko zu minimieren, sollten Kadaver sicher gelagert werden und sobald als möglich unschädlich beseitigt werden. Dies wird durch die professionelle Tierkörperbeseitigung sichergestellt.

Es besteht aber durchaus die Gefahr, dass durch zu hohe Kosten dieser Tierkörperbeseitigung Kadaver vermehrt sach- und rechtswidrig entsorgt werden. Diese Praxis kann dann enorme Risiken mit sich bringen. So könnten z.B. Hausschweine, die an Afrikanischer Schweinepest (ASP) verendet sind und im Wald vergraben wurden, zu einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen führen. Dies ist nachweislich in Lettland der Fall gewesen.

Auch Deutschland hatte schon ASP-Ausbrüche bei Hausschweinen in Baden-Württemberg und Niedersachsen zu verzeichnen gehabt und damit weit entfernt vom eigentlichen ASP-Geschehen in Wildschweinen nahe der deutsch-polnischen Grenze. Wären die Falltiere damals unsachgemäß entsorgt worden, hätte es zu einem Eintrag in die dortige Wildschweinpopulation kommen können. Dies hätte gravierende Folgen in Bezug auf den

---

Tierschutz, aber auch erhebliche direkte und indirekte Folgekosten der Tierseuchenbekämpfung nach sich ziehen können. Dasselbe gilt auch für die hochpathogene aviäre Influenza (Vogelgrippe), wobei es hier aufgrund der Größe der Kadaver, noch einfacher ist, diese illegal zu entsorgen und damit Folgeausbrüche auszulösen.

Dieser Sachverhalt des erhöhten Risikos trifft im Speziellen auch auf Zoonosen zu, also auf die Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden. Auch hier ist eine schnellstmögliche, sachgerechte und unschädliche Beseitigung unerlässlich.